Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage ÖHG zur Spartentrennung Erfassungshilfe

für Unternehmen i. S. d. § 7 S. 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind

Allgemeine Angaben

2 Kurzbezeichnung der Sparte (bei Organgesellschaften: der Tätigkeit) _____

3 Art der Tätigkeit _____

4 Straße, Hausnummer _____

5 Postleitzahl _____

Ort _____

Auslands-Postleitzahl _____

6 Name der Organgesellschaften/Personengesellschaften, deren Tätigkeit in die Sparte einbezogen wurde: _____

7 Die von den Gesellschaften lt. Z. 6 ausgeübte Tätigkeit, besteht auch beim Steuerpflichtigen. _____ 1 = Ja

8 Die Sparte ist in 2026 neu entstanden. _____ 1 = Ja

9 Die Sparte ist in 2026 gegenüber dem Vorjahr verändert worden. _____ 1 = Ja

10 Die Sparte ist in 2026 beendet worden zum _____

11 Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts nach § 8 Abs. 7 S. 2 KStG. _____ 1 = Ja

Ermittlung des Gewerbeertrages (§§ 7 bis 9 GewStG)

Ermittlung des Gewerbeertrages für die einzelne Sparte

21 Gewinn aus Gewerbebetrieb _____

22 Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nr. des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit _____

23 -/+ Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Z. 21 _____

24 - Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben _____

25 +/- Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG (50 % der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbarer Beteiligung nach §§ 20, 21 InvStG) _____

25a +/- Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 2 InvStG _____

26 + Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 S. 1 InvStG _____

27 *Nur bei Organgesellschaften:*

- Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1, 4 und 5 KStG oder nach DBA i. V. m.§ 7a Abs. 2 GewStG (95 % der Summe der Beträge lt. Z. 13 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) _____

28 Zwischensumme _____

Hinzurechnungen

Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG für das erste Wirtschaftsjahr

29 Entgelte für Schulden nach § 8 Nr. 1a GewStG _____

30 Renten und dauernde Lasten nach § 8 Nr. 1b GewStG _____

31 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter nach § 8 Nr. 1c GewStG _____

32	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1d S. 1 GewStG (ohne Beträge lt. Z. 32a) Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Fünftel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
32a	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder nach § 8 Nr. 1d S. 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Zehntel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
33	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1e GewStG Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte die Hälfte des Gesamtbetrages der Vorspalte		
34	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen nach § 8 Nr. 1f GewStG Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Viertel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
35	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a S. 3 zweiter HalbS. GewStG, § 9 Nr. 7 S. 2 beziehungsweise § 9 Nr. 8 S. 2 GewStG, gegebenenfalls i. V. m.§ 7a Abs. 2 GewStG - Summe der Beträge lt. Z. 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte und diesem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind		
36	**Summe der Beträge lt. Z. 29 bis 35 (Hauptspalte)**		
37	*Wenn Betrag lt. Z. 36 positiv:*		
	- Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG i. H. v. 200.000 € (höchstens Betrag lt. Z. 36; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge lt. Z. 36 aller Anlagen ÖHG)		
38	Verbleibender Betrag		
39	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages lt. Z. 38)		
	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG für das zweite Wirtschaftsjahr		
39a	Entgelte für Schulden nach § 8 Nr. 1a GewStG		
39b	Renten und dauernde Lasten nach § 8 Nr. 1b GewStG		
39c	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter nach § 8 Nr. 1c GewStG		
39d	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1d S. 1 GewStG (ohne Beträge lt. Z. 39e) Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Fünftel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
39e	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder nach § 8 Nr. 1d S. 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Zehntel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
39f	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1e GewStG Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte die Hälfte des Gesamtbetrages der Vorspalte		
39g	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen nach § 8 Nr. 1f GewStG Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Viertel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
39h	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a S. 3 zweiter Halbs. GewStG, § 9 Nr. 7 S. 2 bzw. § 9 Nr. 8 S. 2 GewStG, ggf. i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG - Summe der Beträge lt. Z. 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte und diesem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind)		
39i	**Summe der Beträge lt. Z. 39a bis 39h (Hauptspalte)**		
39j	*Wenn Betrag lt. Z. 39i positiv:*		
	- Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG i. H. v. 200.000 € (höchstens Betrag lt. Z. 39i; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge lt. Z. 39i aller Anlagen ÖHG)		
39k	Verbleibender Betrag		
39l	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages lt. Z. 39k)		

Weitere Hinzurechnungen

40	Summe der Beträge lt. Z. 28, 39 und 39l	
41	+ Hinzurechnungsbetrag für außer Ansatz gebliebene Gewinnanteile nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf Körperschaften entfallend (Summe der Beträge lt. Z. 15 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind)	
43	+ Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz nach § 8 Nr. 10 GewStG, auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist	
44	+ Ausländische Steuern nach § 8 Nr. 12 GewStG, soweit diese auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind	
45	+ Weitere Hinzurechnungen	

Anteile am Verlust von in- und ausländischen Personengesellschaften nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (§ 8 Nr. 8 GewStG)

Lt. gesonderter Einzelaufstellung

45e	+ Summe der Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften	...
46	**Summe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und der Hinzurechnungen nach § 8 GewStG**	

Kürzungen

48	- Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG und bei Organgesellschaften i. V. m. § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Z. 19 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind))	
49	- Als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer nach § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG	
50	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S. 2 folgende GewStG (Die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 S. 2 bis 6 GewStG sind anhand geeigneter Aufzeichnungen nachzuweisen.)	
	- Teil des Gewerbeertrages, der auf eigenen Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 S. 2 folgende GewStG entfällt	
52	-/+ Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt, ohne Einkünfte i. S. d. § 7 S. 7 und 8 GewStG, nach § 9 Nr. 3 GewStG	
53	- Abziehbare Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach Anwendung der Höchstbetragsberechnung nach § 9 Nr. 5 GewStG	
54	- Weitere Kürzungen	

Anteile am Gewinn von in- und ausländischen Personengesellschaften nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (§ 9 Nr. 2 GewStG)

Lt. gesonderter Einzelaufstellung

54e	- Summe der Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften	...
55	Verbleibender Betrag	

Kürzungsbetrag bei Beteiligungen an Zwischengesellschaften nach § 11 Abs. 5 AStG

Lt. gesonderter Einzelaufstellung

55e	- Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Abs. 5 AStG	...

Weitere Angaben

56	Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Abs. 5 UmwStG + Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Abs. 5 UmwStG		
56a	+ Nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m.§ 8c KStG (gegebenenfalls i. V. m.§ 2 Abs. 4 S. 1 und 2 UmwStG, § 20 Abs. 6 S. 4 UmwStG) lt. gesonderter Ermittlung		

Angaben in Organschaftsfällen

Lt. gesonderter Einzelaufstellung

58	+/- Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften		
58a	+/- Summe der Korrekturbeträge nach § 3 Nr. 40 Buchstabe a, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2 und S. 2 KStG und nach § 34c Abs. 3 EStG		
58b	+/- Summe der Korrekturbeträge nach §§ 20 und 21 InvStG i. V. m. § 15 S. 1 Nr. 2a und S. 2 KStG ggf. i. V. m. § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG		
58c	- Summe der Korrekturbeträge nach § 45 Abs. 1 InvStG		

Minderung des laufenden Gewerbeverlustes bei Abspaltung

Lt. gesonderter Ermittlung

59	+ Bei der übertragenden Körperschaft aufgrund einer Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums nach § 18 Abs. 1 beziehungsweise § 19 Abs. 1 i. V. m.§ 15 Abs. 1 S. 1, § 15 Abs. 3 und § 16 S. 1 UmwStG		
60	**Zwischensumme**		

Sanierungsertrag nach § 7b GewStG

Wenn Betrag lt. Z. 60 negativ:

61	+ Minderung des negativen Gewerbeertrags des Sanierungsjahres bei unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 gegebenenfalls i. V. m.S. 2 beziehungsweise Abs. 3 GewStG		
62	**Zwischensumme**		

Korrekturen nach § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG

Z. 63 bis 66: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften

63	Betrag lt. Z. 62		
64	*Beim übernehmenden Rechtsträger:*		
	- Im Betrag lt. Z. 63 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen		
65	*Nur bei Organträgern Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers:*		
	- Im Betrag lt. Z. 63 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaften übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum		
66	Zwischensumme: Wenn negativ: Nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
67	**Zwischensumme**		

Verlustabzug

68	Gewerbeertrag vor Verlustabzug (wenn Betrag lt. Z. 67 positiv: Eintragung des Betrages lt. Z. 67; wenn Betrag lt. Z. 67 negativ: Eintragung von "0" und weiter in Z. 71)		

68a *Nur bei Organgesellschaften:*

- Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus der Anwachsung einer Personengesellschaft, der sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben hat lt. gesonderter Ermittlung

69 *Nicht bei Organgesellschaften:*

- Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (Betrag lt. Z. 99)

Gewerbeertrag

71 Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag (Betrag lt. Z. 68 abzüglich Betrag lt. Z. 68a oder 69)

72 Maßgebender Gewerbeverlust (negativer Gewerbeertrag dieser Sparte, Betrag lt. Z. 67)

Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind

Nur bei Organgesellschaften

Korrekturbeträge zum Gewerbeertrag

73 Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG und § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. m. § 15 S. 1 Nr. 2 und S. 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG

74 Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach §§ 20, 21 InvStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2a und S. 2 KStG ggf. i. V. m. § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG

75 Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG

Bei Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 UmwStG

76 Im Gewerbeertrag enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen

77 *Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist:*

+ Im Gewerbeertrag enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die der Organgesellschaft vorgelagerten Organgesellschaften übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

77a Summe der im Gewerbeertrag enthaltenen positiven Gewerbeerträge eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

Ermittlung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

78 *Bei Organgesellschaften: Nur in den Fällen des § 10a S. 3 GewStG*

Zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Sparte

79 *Bei einem schädlichen Ereignis nach § 10a S. 11 GewStG i. V. m. § 8d Abs. 2 KStG:*

- Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes (Betrag lt. Z. 101)

80 + Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a S. 11 GewStG i. V. m. § 8d Abs. 2 S. 1 zweiter Halbs. KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 S. 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Z. 79; lt. gesonderter Ermittlung)

81 *Nur bei Betrieben gewerblicher Art:*

+ Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust nach § 10a S. 9 GewStG i. V. m. § 8 Abs. 8 KStG

82 + Übernommener Gewerbeverlust im laufenden Erhebungszeitraum im Falle der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 S. 9 Nr. 4 GewStR 2009)

82a Zwischensumme

83	- Nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG (ggf.i. V. m. § 2 Abs. 4 S. 1 und 2 UmwStG, § 20 Abs. 6 S. 4 UmwStG) höchstens Betrag lt. Z. 82a; lt. gesonderter Ermittlung		
83a	**Zwischensumme**		
84	- Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen nach § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 UmwStG; höchstens Betrag lt. Z. 83a		
84a	**Zwischensumme**		
85	- Minderung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 oder 3 erster Halbs. ggf. i. V. m. S. 2 bzw. Abs. 3 GewStG		
87	**Zwischensumme**		
	Verrechnung des positiven Gewerbeertrages mit dem Verlustvortrag		
	Nicht bei Organgesellschaften		
88	Positiver Gewerbeertrag der Sparte vor Verlustabzug (positiver Betrag lt. Z. 68)		
89	- Im Betrag lt. Z. 88 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Z. 64 und 65		
89a	Zwischensumme		
89b	+ Nach Anwendung des § 3a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG verbleibender geminderter Sanierungsertrag i. S. d. § 3a Abs. 3 S. 1 EStG		
90	Zwischensumme		
91	- Nach § 10a S. 1 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Niedrigerer Betrag aus Z. 84a oder 90, höchstens 1 Million €		
92	Zwischensumme		
93	Nach § 10a S. 2 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Betrag lt. Z. 84a abzüglich Betrag lt. Z. 91, höchstens 60 % des Betrages aus Z. 92		
94	Zwischensumme zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Summe der Beträge lt. Z. 91 und 93 Vorspalte)		
95	- Betrag lt. Z. 85 (§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 zweiter Halbs. GewStG), höchstens Betrag lt. Z. 94		
96	Betrag des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Ermittlung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes		
96a	**Zwischensumme**		
96b	+ Vortragsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (negativer Betrag lt. Z. 67 oder, wenn Betrag lt. Z. 66 Vorspalte negativ: Betrag lt. Z. 66 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen))		
97	+ Übernommener Gewerbeverlust zum Ende des Erhebungszeitraums im Fall der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 S. 9 Nr. 4 GewStR 2009)		

98 Vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Sparte zum Schluss des Erhebungszeitraums

99 Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Betrag lt. Z. 96 Vorspalte; Übertrag nach Z. 69)

Angaben für Organgesellschaften

99a Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft im laufenden Erhebungszeitraum: Im Betrag lt. Z. 82 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 S. 2 GewStR 2009)

99b Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft zum Ende des Erhebungszeitraumes: Im Betrag lt. Z. 97 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 S. 2 GewStR 2009)

100 Im vortragsfähigen Gewerbeverlust lt. Z. 98 zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums enthaltener Gewerbeverlust aus der Anwachsung einer Personengesellschaft auf die Organgesellschaft, der sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben hat (Lt. gesonderter Ermittlung analog zu den Z. 78 bis 99)

Ermittlung des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes

Bei Organgesellschaften: Nur in den Fällen des § 10a S. 3 GewStG

101 Zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgestellter vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a S. 11 und 12 GewStG i. V. m. § 8d KStG

102 - Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes aufgrund eines schädlichen Ereignisses nach § 10a S. 11 GewStG i. V. m. § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Z. 101)

102a - Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m.§ 8c KStG (Betrag lt. Z. 101)

103 Zwischensumme

103a Bei Abspaltung:

- Im Betrag lt. Z. 84 enthaltener vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust, höchstens Betrag lt. Z. 103

103b Zwischensumme

104 - Summe der Beträge lt. Z. 85 und 99, höchstens Betrag lt. Z. 103b

105 Zwischensumme

106 Wenn im Erhebungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind:

+ Zugang zum vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Betrag lt. Z. 98 abzüglich Betrag lt. Z. 105)

107 Im Betrag lt. Z. 98 enthaltener zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a S. 11 und 12 GewStG i. V. m. § 8d KStG